

Gemeinde Benningen

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

Zusammenfassende Erklärung



GEGENSTAND

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans
Zusammenfassende Erklärung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Benningen

Hauptstraße 18
87734 Benningen

Telefon: 08331 2538
Telefax: 08331 48462

E-Mail: rathaus@benningen-allgaeu.de
Web: www.benningen-allgaeu.de

Vertreten durch: 1. Bgm. Martin Osterrieder



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITER

Edith Speer - M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie
Prof. Dr. Dr. Lothar Zettler

Memmingen, den 28.03.2023

Edith Speer
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ablauf des Verfahrens	4
2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	4
3	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
3.1	Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit	5
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
3.3	Fläche und Boden	6
3.4	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	8
3.5	Luft und Klima	9
3.6	Landschaft	9
3.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	10
4	Begründung der Wahl der Planungsalternativen	10

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 sowie §§ 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Benningen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan (FNP) mit der Bekanntmachung rechtswirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin soll über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, informiert werden.

Außerdem soll Auskunft erteilt werden, aus welchen Gründen die abschließenden Aussagen im Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Benningen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

1 Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss:	30.03.2015
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	23.12.2021 – 07.02.2022
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:	23.12.2021 – 07.02.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	19.05.2022 – 20.06.2022
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	19.05.2022 – 20.06.2022
Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	30.01.2023 - 03.03.2023
Feststellungsbeschluss:	08.03.2023

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2a BauGB untersucht, geschildert und gegeneinander abgewogen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Konkrete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der nachfolgenden Planungsebene festgesetzt.

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zahlreiche Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden. In dieser zusammenfassenden Erklärung werden sowohl die Einwendungen des Vorentwurfs als auch des Entwurfs behandelt. Im Zuge der Auslegungen wurden die folgenden Hinweise berücksichtigt:

3.1 Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit

Die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH merkten an, dass die Planungsflächen innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Memmingen liegen. Es sei darauf zu achten, dass die Baukörper in Höhe und Gestaltung luftrechtlich zu prüfen sind. Der genehmigte Bebauungsplan des Geltungsbereichs berücksichtigt bereits die Höhenentwicklungen. Der Hinweis darauf, dass die geplanten Baukörper luftrechtlich geprüft werden müssen, wurde vom Zweckverband angenommen. Zudem wurde der Flughafen Memmingen als Betreiber der Flugsicherungsanlagen im laufenden Verfahren beteiligt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim sowie ein Bürger wiesen auf den bestehenden entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieb mit intensiver Milchviehhaltung auf der Flurnummer 209 hin. Der Bestand und die weitere Entwicklungsmöglichkeit für den Aussiedlerbetrieb dürfe durch das geplante Heranrücken der Wohnbebauung an den Standort nicht gefährdet werden. Deshalb gab es keine Zustimmung zur Erweiterung des Wohngebietes nach Süden. Daraufhin verzichtete die Gemeinde auf den Ausbau des Gebietes Richtung Süden zur Einhaltung des 200 m Abstandes zum Betrieb.

Die Handwerkskammer für Schwaben (Geschäftsbereich Beratung, Recht, IT) merkte an, dass ansässige Handwerksbetriebe nicht mit der Wohnnutzung oder anderer schutzwürdiger Nutzung in eine Gemengelage geraten sollen. Es wurde darum gebeten, aufgrund fehlender geeigneter Flächen für Handwerksbetriebe, diese bei zukünftiger Planung zu berücksichtigen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in weiteren Planungsüberlegungen berücksichtigt.

Die Verweise der Autobahn GmbH des Bundes sowie des Fernstraßen-Bundesamtes auf § 9 Abs. 1 FStrG, gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG, auf den nicht bestehenden Anspruch auf Immissionsschutz wurden zur Kenntnis genommen und werden bei eventuellen künftigen Vorhaben berücksichtigt. Zudem wurde die Anregung zur Aufnahme der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 m und 100 m) im zeichnerischen Teil umgesetzt.

Die LEW Verteilnetz GmbH wies darauf hin, dass in den Planwerken fälschlicherweise eine oberirdische Stromleitung mit Sicherheitsabstand eingezeichnet sei. Das Leitungsnetz wurde daraufhin reaktionell angepasst.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wies darauf hin, dass bei der östlichen Erweiterung der Wohnbebauung das BAF als Träger öffentlicher Belange gilt, wenn eine maximale Höhe von 25 m

über Grund überschritten wird. Zudem gab es den Hinweis auf die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche gemäß § 18a LuftVG. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die Telia Carrier Germany GmbH wies auf eine fehlende Glasfaser-Leitungstrasse im zeichnerischen Teil des Planes hin, welche daraufhin nachrichtlich im Plan aufgenommen wurde.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) wies darauf hin, dass die Vorgaben zur Minimierung des Vogelschlagrisikos der DAVVL-Richtlinie zu berücksichtigen seien. Die Bebauungspläne im Bereich des Flughafens beinhalten die Minimierung dieses Risikos und es wird explizit darauf hingewirkt, dass möglichst Pflanzen ohne von Vögeln bevorzugte Früchte bei der landschaftspflegerischen Gestaltung verwendet werden.

Das Landratsamt Unterallgäu (untere Naturschutzbehörde) regte an, dass die dargestellten Suchräume für Ausgleichsflächen zwar naturschutzfachlich begrüßt werden, jedoch konkrete Vorbehaltsflächen für Ausgleichsmaßnahmen, wie bei der Überplanung W3, ersatzlos entfallen. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bei entsprechenden Eingriffsmaßnahmen würden die Ausgleichsflächen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim (Bereich Forsten) führte an, dass keine abschließende waldrechtliche Festlegung getroffen werden soll. Es bedürfte für den Übergangsbereich von Wald zu Nicht-Waldflächen einer detaillierten Überprüfung der fraglichen Flächen vor Ort. Die Gemeinde nahm diesen Hinweis zur Kenntnis und werde in Zukunft fällige Rodungs- bzw. Aufforstungsanträge mit den entsprechenden Formularen beim Forstamt einreichen.

3.3 Fläche und Boden

Die Regierung von Schwaben (oberste Landesplanungsbehörde) merkte an, dass bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen „durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist“. Da das geplante Mischgebiet für die Nutzung als Einzelhandelsfläche ungeeignet ist, sind Einzelhandelsbetriebe in diesem Gebiet ausgeschlossen. Außerdem sei am westlichen Ortsrand die Darstellung zweier Flurflächen (444 und 444/1) unklar. Die genannten Flächen wurden aus der Mischgebietsfläche entfernt, da es sich um zwei einzelnstehende Gebäude im Außenbereich handelt.

Die oberste Landesplanungsbehörde der Regierung von Schwaben wies auf die Ergänzung der Planungsunterlagen bezüglich Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf vorbelasteten Standorten (gemäß LEP 6.2.3 (G)) hin. Daraufhin wurde der Textteil des Flächennutzungsplans diesbezüglich ergänzt.

Das Sachgebiet „Städtebau“ der Regierung von Schwaben gab den Hinweis auf die Innenentwicklung und die flächensparende Bebauung (§ 1 a BauGB), welche bereits ein fester Bestandteil der kommunalen Baulandstrategie sind. Auch der Hinweis auf die Eintragung der Bauleitplanung in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben wurde zur Kenntnis genommen.

Das Landratsamt Unterallgäu (Tiefbau) wies darauf hin, dass die Ortsdurchfahrtsgrenze (an der Kreisstraße MN 18) mit aufgenommen werden solle und verwies hier auf die Anbauverbotszone von jeweils 15 Meter entlang des Fahrbahnrandes. Daraufhin wurde der Flächennutzungsplan diesbezüglich redaktionell ergänzt.

Der Hinweis des Landratsamtes Unterallgäu (Bodenschutz), den Textteil zu Baulücken, unbenutzten Flächen und Leerstand aus bodenschutzfachlicher Sicht hervorzuheben, wurde zur Kenntnis genommen.

Das Landratsamt Unterallgäu (Bodenschutz) sowie das Wasserwirtschaftsamt Kempten verwiesen darauf, dass der Textteil Nr. 7.1.2 „Altlasten und Altablagerungen“ nicht dem aktuellen Sachstand entspreche. Die potentiellen Altstandorte seien für die Gemeinde Benningen nicht erhoben. Daraufhin wurde der o.g. Textteil um den Altlastenkataster Bayern ergänzt und geändert. Die entsprechenden Bereiche wurden im Kartenteil nachrichtlich übernommen.

Ein weiterer Hinweis des Landratsamtes Unterallgäu (Bodenschutz) betraf den Textteil 5.5 Sonderbauflächen. Die ehemaligen Kiesabbaugebiete seien auf ihre Eignung für Photovoltaikanlagen zu prüfen und gegebenenfalls als Sonderbauflächen auszuweisen. Die im östlichen Gemeindeteil liegenden Konversions- oder Abbauflächen sind jedoch entweder bereits mit anderen Nutzungen überplant oder sie eignen sich nicht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Daraufhin wurde der Beschluss des Gemeinderates gefasst, den Altlastenkataster des Landratsamtes für den Bereich des Gemeindegebiets Benningen nachrichtlich zu übernehmen.

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kempten verwies auf die Hauptziele des Bodenschutzes und die relevanten Bodenfunktionen. Es wurde darauf hingewiesen, dass einige Punkte zum Schutzgut Boden nicht vollständig und teilweise fehlerhaft benannt bzw. bewertet wurden. Gewünschte Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen wurden im Umweltbericht ergänzt. Die offenen Fragen wurden in einer Klärung mit dem Wasserwirtschaftsamt besprochen. Zusätzlich wurden die Informationen zu Altlasten und Altlastenverdachtsflächen in den Unterlagen ergänzt und die Bodenzahlen angepasst. Nach zweiter Stellungnahme wurden weitere redaktionelle Ergänzungen bezüglich der Bodenteilfunktionen vorgenommen.

Zudem wurde vom WWA Kempten darauf hingewiesen, dass im Änderungsbereich durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen erhöhte Mengen Zink in den Boden gelangen können. Die Auswirkungen dessen seien zu beachten. Daraufhin wurde der Textteil durch Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen ergänzt.

Das WWA Kempten regte die Ergänzung des Kapitels 9 hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden an. Dieses wurde daraufhin inhaltlich um das Schutzgut Boden erweitert. Auf Basis des überarbeiteten Leitfadens zur naturschutzfachrechtlichen Eingriffsregelung wurden in den weiteren Planungsschritten Maßnahmen erarbeitet.

Zusätzlich wurde auf die fehlende Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in den Erläuterungen zu den Planungsalternativen hingewiesen. Da die Böden im angesprochenen Bereich durch die Entwicklung von Wohnbauflächen zwar beansprucht werden, es sich aber um eine Umwandlung

von bisher als Gewerbegebiet dargestellten Flächen handelt und zusätzlich ein größeres Wohngebiet gestrichen wurde, kommt es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

Der Hinweis des WWA Kempten auf die fehlende Darstellung der übergeordneten Ziele des LEP in Bezug auf das Schutzgut Boden wurde angenommen und in den Unterlagen ergänzt.

Alle Hinweise der Industrie- und Handelskammer (IHK) Schwaben bezüglich der Clusterstruktur des interkommunalen Gewerbegebiets und die dementsprechende Vergabe der Flächen an einheimische Unternehmen sowie die Kritik an der Streichung der ursprünglich geplanten Gewerbeflächen um den Hauptort herum, wurden zur Kenntnis genommen. Da der Großteil der Gewerbefläche noch nicht verkauft wurde, widerspricht dem Bedenken der IHK, dass ein zu großer Teil der Fläche bereits vergeben wurde. Zudem wurde beschlossen, dass aufgrund von fehlender weiterer Potentialflächen im Bedarfsfall vom Schwerpunkt des Cluster-Fokus abgewichen werden kann.

Ein Bürger forderte, das Grundstück mit der Flurnummer 77 statt als Gemeinbedarfsfläche als Wohnbaufläche darzustellen, um das Ziel der Nachverdichtung zu Wohnzwecken im Ortskern der Gemeinde zu verwirklichen. Da sich die Gemeinde diesen einzigen noch offenen Bereich in Richtung Süden und Osten mit Anschluss an die bestehenden öffentlichen Einrichtungen für eine zukünftige Entwicklung sichern möchte, beschloss der Gemeinderat die Beibehaltung der Gemeinbedarfsfläche auf dem o.g. Grundstück. Zudem widersprechen die kommunalen Zielsetzungen nicht dem Nachverdichtungskonzept der Gemeinde, wie von dem Bürger angemerkt. Nach zweiter und dritter Stellungnahme, in welcher erneut die Aufhebung der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche gefordert wurde, erfolgte erneut der Beschluss zur Beibehaltung der Fläche als Gemeinbedarf.

Die bischöfliche Finanzkammer (wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen) verwies darauf, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen sind. Außerdem wies sie daraufhin, dass die Grundstücke mit den Flurnummern 113/0 und 125/0 von Gemeinbedarfsgebiet in Dorfgebiet umzuwandeln seien. Da es im Interesse der Gemeinde steht, die Fläche bei eventuellem Entfallen von kirchlicher Nutzung weiterhin für öffentliche oder soziale Einrichtungen zu nutzen, hielt der Gemeinderat hier an der bisherigen Beschlussfassung fest.

3.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Landratsamt Unterallgäu (Wasserrecht) und das Wasserwirtschaftsamt Kempten wiesen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Benningen und die Lage von Teilflächen im Wasserschutzgebiet der Stadt Memmingen hin, was zur Kenntnis genommen wurde.

Die Hinweise des Landratsamtes Unterallgäu (Wasserrecht) hinsichtlich der Abwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbewirtschaftung wurden zur Kenntnis genommen.

Das Landratsamt Unterallgäu regte die Berücksichtigung der ausreichenden Gewässerrandstreifen bei den Gewässern 3. Ordnung im Gemeindegebiet an. Diese wurden zur Kenntnis genommen und werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

Das Landratsamt Unterallgäu (untere Naturschutzbehörde) wies auf die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts mit Blick auf die FFH-Verträglichkeit zukünftiger Bebauungsplanung mit dem FFH-Gebiet Benninger Ried hin. Aufgrund der Lage des zentralen Siedlungsschwerpunkts im Grundwassereinzugsbereich des Rieds sei es besonders erforderlich, auf Vermeidungsmaßnahmen in der Bebauungsplanung hinzuweisen. Dies wurde zur Kenntnis genommen und angemerkt, dass die Gemeinde im Rahmen der Innenentwicklung bereits große Anstrengungen zur Reduzierung von Landverbrauch unternommen hat und dies beibehalten werde.

Die Stadtwerke Memmingen verwiesen auf die fehlende Darstellung der Trinkwassertransportleitung DN 600 im Flächennutzungsplan von 2021, welche unter allen Umständen zu sichern sei. Die Bauverbotszone mit einem Schutzstreifen von mindestens 6 m sei einzuhalten. Daraufhin wurden die Unterlagen um die fehlende Trinkwassertransportleitung redaktionell ergänzt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten verwies auf die wasserwirtschaftlichen Grundsätze des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die entsprechenden Vorgaben für die Entwässerung zukünftiger Baugebiete im modifizierten Trennsystem. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und werde im Rahmen Bebauungsplänen bzw. bei der Realisierung berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten wies auf die Lage des geplanten Sondergebietes im wassersensiblen Bereich und im Auebereich des Riedbachs bzw. des Kressenbachs und die damit potentielle Gefahr einer Überflutung bei sehr großen Hochwasserereignissen hin. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und angemerkt, dass sich der Großteil der künftigen Baugebietserweiterungen außerhalb des wassersensiblen Bereichs befinde.

3.5 Luft und Klima

In Bezug auf die Luft und das Klima sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

3.6 Landschaft

Das Landratsamt Unterallgäu (untere Naturschutzbehörde) wies darauf hin, dass im Textteil zu den Ortsrandeingrünungen die fachlichen Anforderungen entsprechend dem Vermeidungsgebot für Eingriffe in Landschaftsbild weiterhin in gleicher Qualität gewahrt bleiben sollen. Dafür sei eine Ortsrandeingrünung von 5-7 Metern einzuplanen sowie in den Planungsunterlagen visuell zu dimensionieren. Zudem wurde auf das Vermeidungsgebot für Eingriffe in das Landschaftsbild auch für zwischenzeitliche Planungsstadien verwiesen. Der Textteil zu den Ortsrandeingrünungen wurde dementsprechend angepasst, die weitere Detaillierung der Eingrünungsmaßnahmen erfolgt in den Bebauungsplänen.

3.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Koordination Bauleitplanung) wies daraufhin, dass das Gebäude 36, D-7-78-118-6 nach Abbruch aus der Denkmalliste gestrichen wurde. Dieses wurde anschließend redaktionell aus der Tabelle der Denkmäler im Textteil herausgenommen.

4 Begründung der Wahl der Planungsalternativen

Planungsalternativen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung vor allem in Bezug auf alternative Standorte zu prüfen. Diese Alternativenprüfung erfolgte in erster Linie natürlich für die neu ausgewiesenen und dadurch Eingriffe in Natur und Landschaft verursachenden Bereiche.

Das Gemeindegebiet von Benningen zeichnet sich durch eine vergleichsweise begrenzte Erweiterbarkeit aus, die sich u.a. aus den naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen des Benninger Rieds ergibt. Nach Westen bestehen bereits heute keine, bzw. kaum Erweiterungsmöglichkeiten mehr, da die nahe Gemeindegrenze zu Memmingen und das regionalplanerisch festgesetzte Trenngrün nur noch sehr begrenzte Entwicklungen zulassen würden. Auch im Norden im Bereich des Benninger Rieds ist das Potential für die Siedlungsentwicklung bereits ausgeschöpft. In Ergänzung zur Nachverdichtung bestehender Quartiere ist daher die Änderung der bisherigen Gewerbeflächen in Wohngebiete sinnvoll, da so keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden müssen und sich die Gewerbeentwicklung zukünftig sowieso auf den interkommunalen Gewerbepark konzentrieren soll.

In Bezug auf die Sonderbaufläche SO1 stellt der hier gewählte Standort die im gesamten Gemeindegebiet bestgeeignete Fläche für eine Freiflächenphotovoltaik-Anlagennutzung dar. Die im östlichen Gemeindeteil liegenden Konversions- oder Abbauflächen sind entweder bereits mit anderen Nutzungen überplant, bzw. für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zumindest jetzt oder in den nächsten Jahren nicht geeignet. Das westliche Gemeindegebiet tangiert die A7 bzw. die Bahnlinie Memmingen-Kempten. Rechtlich wären hier Freiflächen-PV möglich, in diesem Bereich befinden sich jedoch auch ertragreiche landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch für bestehende landwirtschaftliche Betriebe erhalten werden sollten. Das Gebiet selbst ist auf Grund der Bahnlinie als Fläche entlang von Bandinfrastrukturen einzustufen, umfasst keine, bzw. nur randlich gelegenen, ökologisch hochwertigen Strukturen und ist darüber hinaus nach Osten mit Gehölzen eingewachsen. Diese Bedingungen sind an keinem anderen Ort im Gebiet gegeben.

Die übrigen überplanten Flächen bilden flächennutzungsplanerische Richtigstellungen, Flexibilisierungen und Detaillierungen wie sie im Laufe des Planungshorizonts angestrebt werden sollen. Planungsalternativen im Sinne einer Standortalternative ergeben sich hier deshalb nicht. Die klassischen Planungsalternativen innerhalb der Flächen können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geklärt werden.